

Antragsteller: Ladenburger Aluguß GmbH & Co. KG
Industriestraße 17
68526 Ladenburg

ANLAGE 21D zum Gutachten
Nr. RA97/00205/A/35

Typ: **AF605.**

Ausführung: **AF60553516 m. Zentrierring Ø72,5/57,1** Blatt 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : AF605
Radausführung : AF60553516
Radgröße nach Norm : 6 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 35
zulässige Radlast in kg : 615
zul. Abrollumfang in mm : 1965
Lochkreisdurchmesser in mm : 112
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6
Zentrierart : Mittenzentrierung , durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 57,1 mm,
Kennz. Ø72,5/57,1, Farbe beige

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Seat S.A. Martorell / Spanien
Radbefestigungsteile : Mit den mitzuliefernden Kegelbundradschrauben
M14x1,5, Schaftlänge 32 mm, Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment in Nm : 110
Spurverbreiterung : bis zu 48 mm

Antragsteller: Ladenburger Aluguß GmbH & Co. KG
Industriestraße 17
68526 Ladenburg

ANLAGE 21D zum Gutachten
Nr. RA97/00205/A/35

Typ: **AF605.**

Ausführung: **AF60553516 m. Zentrierring Ø72,5/57,1** Blatt 2 von 3

Typ:		7MS	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*95/54*0036*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 81	Seat Alhambra 1.9 TDI	195/65R15-95 reinforced	1)2)3)4)5)6)
85; 110	Seat Alhambra 2.0	18) 205/60R15-95 reinforced 215/60R15-95 205/65R15-94 225/55R15-92 31)35) 195/65R15-95Q M+S	7)8)9)10)34)36)

e1*95/54*0036*03

1240/1270(1320)

5/112/57

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zu verwenden. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. bzw. TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen auf keinen Fall über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Antragsteller: Ladenburger Aluguß GmbH & Co. KG ANLAGE 21D zum Gutachten
Industriestraße 17 Nr. RA97/00205/A/35
68526 Ladenburg
Typ: **AF605.**
Ausführung: **AF60553516 m. Zentrierring Ø72,5/57,1** Blatt 3 von 3

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder können nur an der Radinnenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 18) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 31) Aufgrund der Reifentragfähigkeit nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten bis 1260 kg.
- 34) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich ab Stoßfänger bis ca. 300 mm nach vorn ca. 45 Grad schräg nach oben umzuformen und dabei die Kunststoffradhauswulst dahinter mit einzuklemmen.
- 35) An Achse 2 sind die ins Radhaus ragenden Kunststoffflaschen (an der Stoßfänger-Oberkante) auf eine Restbreite von ca. 10 mm zu kürzen.
- 36) Aufgrund der geprüften Radlast, in Abhängigkeit vom Abrollumfang des Reifens, ist die Verwendung der Reifengrößen eingeschränkt und aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Reifengröße	max. zulässige Achslast in kg
205/60R15	1260
215/60R15,225/55R15	1255
195/65R15	1245
215/60R15	1238
205/65R15	1220

Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ AF605. des Herstellers LAG.

Essen, 24.10.1997
RA97/00205/A/35